

STATUTEN DES UHT-SCHANGNAU, 6197 SCHANGNAU

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Das UHT-Schangnau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Das UHT-Schangnau bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sports
- Die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften sowie
- Die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des UHT-Schangnau ist Schangnau.

Art. 4 Neutralität

Das UHT-Schangnau ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vertretung

Das UHT-Schangnau kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des SUHV selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand).

Art. 6 Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Das UHT-Schangnau kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Art. 7 Vereins- / Rechnungsjahr

Das Vereins- / Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Mitgliedschaft des UHT-Schangnau

1. Das UHT-Schangnau ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes SUHV und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
2. Das UHT-Schangnau ist Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey-Kantonal- Verbandes.
3. Das UHT-Schangnau kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

Art. 9 Mitgliedschaft im UHT-Schangnau

Das UHT-Schangnau besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive mit Lizenz), B-Mitgliedern (ohne Lizenz), Junioren und Ehrenmitgliedern.

Als Ehrenmitglied ernannt:

- Spring Ruth
- Ramseier Rudolf
- Röthlisberger Martin
- Siegenthaler Andres

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeersuchungen in den Verein sind mündlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Aufnahmeersuchungen von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter an ein Vorstandsmitglied mündlich bestätigt werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung.
3. Personen, die sich in hervorragender Weise um das UHT verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Der Austritt aus dem UHT-Schangnau ist nur auf die nächste ordentliche Hauptversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 7 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Vorstand bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Hauptversammlung rekurrieren.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied gegenüber dem UHT-Schangnau keine Rechte mehr. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Aktiven- und B-Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das Stimm- und Wahlrecht.
2. Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.
3. Verbrauchermaterial (Bälle, Iso-Getränke) wird vom Verein bezahlt. Bei Anschaffungen ist ein Vorstandsmitglied zu informieren, welches dann die zu- oder Absage erteilt. Pro Mannschaft ist pro Jahr Maximum Fr. 1000.- budgetiert. In diesem Betrag enthalten ist auch die Ausrüstung der Torhüter (exkl. Helm). Die vom Verein bezahlte Ausrüstung bleibt 4 Jahre im Besitz des Vereins. Bei einem frühzeitigen Neukauf beteiligt sich der Verein nur Anteilsmässig.
4. Übernachtungskosten bei Auswärtsspielen: Die Kosten für Übernachtung inkl. Frühstück bei Auswärtsspielen werden durch den Verein bezahlt (wenn nicht zumutbar, Morgens anzureisen). Dieser Betrag darf CHF 50.- pro Person nicht überschreiten. Es dürfen nur erforderliche Übernachtungen berücksichtigt werden. In Grenzfällen entscheidet der Vorstand.
5. Transfer Lötschberg: Die Kosten für den Transfer ins Wallis per Lötschbergtunnel werden vom Verein übernommen. Es werden die Kosten von 1 Bus oder max. 3 PW's übernommen.

6. Miete Bus für Auswärtsspiele: Der Verein beteiligt sich mit max. CHF 250.- pro Team 2x pro Saison an einen Bus für die Fahrten an die Auswärtsspiele. Die Beteiligung wird nur bezahlt, wenn die Mannschaft einen überaus weiten Weg zu absolvieren hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHT-Schangnau und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Helfereinsätze zu absolvieren. Absenzen sind zu entschuldigen. Wenn ein Mitglied einen Helfereinsatz nicht Folge leistet oder Niemanden als Ersatz aufbieten kann, so wird jedes Mal eine Entschädigungszahlung in der Höhe von CHF 100.- an den Verein fällig. Aktivmitglieder (mit Lizenz) haben pro Jahr Helfereinsätze von 30 Stunden zu absolvieren. Bei nichterreichten der Helferstunden wird mittels Schlüssel des Vorstandes Strafgeld eingezogen zugunsten der Vereinskasse.
3. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.
4. Die Vereinsmitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen gegen den Willen der Vereinsmitglieder die Vorjahreshöhe nicht überschreiten.
5. Die Gebühr für die Spielerlizenz des SUHV ist nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen und ist grundsätzlich von den Aktivmitgliedern selbst zu tragen. Erlaubt es jedoch der Kassenstand, dass die Spielerlizenzen aus der Vereinskasse bezahlt werden können, kann dies an der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Alle Mitglieder mit Lizenz haben zu Gunsten der Klubkasse 10 Passivkarten (zum Weiterverkauf) à CHF 10.- zu kaufen.
6. Jedes Team (welches an der Meisterschaft teilnimmt), ist verantwortlich, einen Schiedsrichter zu stellen. Der Schiedsrichter wird vom Verein wie folgt entschädigt: Pro Saison Fr. 700.- plus Fr. 25.- pro Spiel.
7. Wird für die Leitung des Juniorenteams von einem Mitglied oder auch einer aussenstehenden Person ein J+S Kurs besucht, werden die Kosten des Kurses vom Verein übernommen. (Pro Jahr maximal Fr. 500.-)
Derjenige/diejenige muss sich jedoch dazu verpflichten, für 3 Jahre das Training der Junioren zu leiten.
8. Entscheidet sich ein Mitglied dazu die Leitung eines Teams als Trainer zu übernehmen, ist es dazu verpflichtet, dies auch gewissenhaft durchzuführen. Ansonsten kann der Vorstand die Entlohnung von jährlich Fr. 1'000.- zurückstufen unter Begründung von fehlendem Engagement. Dies gilt auch für Nicht-Mitglieder des Vereines.

FINANZIELLES

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen

| | |
|---|----------|
| Ausgelernte (mit Lizenz) | Fr. 80.- |
| B-Mitglieder (ohne Lizenz) | Fr. 60.- |
| Lehrlinge | Fr. 50.- |
| Schüler (mit Lizenz) | Fr. 50.- |
| Junioren Unkostenbeitrag (ohne Mitgliedschaft) | Fr. 20.- |

- sonstigen Beiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeitragen
- sonstigen Einnahmen

Art. 15 Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet das UHT-Schangnau allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 16 Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheiten, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen, Anlässe) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Art. 17 Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

ORGANE

Art. 18 Organe

Die Organe des UHT-Schangnau sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Hauptversammlung

Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten einzureichen.
4. Die Aktiven- und B-Mitglieder sind verpflichtet alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen zu besuchen. Wenn ein Mitglied einem solchen Aufgebot nicht Folge leistet, (Absenz ohne Abmeldung) so wird (jedes Mal) eine Entschädigungszahlung in der Höhe von CHF 100.- fällig.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn

- der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
- die Einberufung durch mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich erlangt wird.

Der Vorstand hat die a.o. Hauptversammlung innerhalb von 30 Tagen nach deren Einberufung durchzuführen.

Art. 21 Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Ein- und Austritte
- d) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen: Vorstand
Rechnungsrevisoren
- g) Abstimmung über Anträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Statutenänderungen

Art. 22 Stimmberechtigung

Jedes Aktiv- und Passivmitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Aktiven- und B-Mitglieder können ab dem 18 Lebensjahr in die Teamorgane gewählt werden.

Der Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf verschiedenen Personen. Vorstandsmitglieder dürfen verwandt sein, ausgeschlossen davon sind jedoch Präsident und Kassier.

Art. 25 Aufgaben

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff. ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die Hauptversammlung zuständig ist.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- Der Präsident leitet die Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht die laufenden Geschäfte und ist für die Einladung der Hauptversammlung verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und Aussen und führt gemeinschaftlich mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und entlastet ihn, soweit es die Vereinsgeschäfte erfordern.
- Der Sekretär besorgt alle schriftlichen Arbeiten und führt insbesondere Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und bewahrt die Akten des Vereins auf.
- Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Er legt 5 Tage vor der Hauptversammlung die Jahresrechnung den Rechnungsrevisoren zur Kontrolle vor.

- Der Beisitzer ist in der Regel beratendes Mitglied des Vorstandes und kann vom Präsidenten verschiedene Aufgaben und Verantwortungen erhalten.
- Der Materialverwalter (weiterer Beisitzer) führt über die dem Verein gehörenden Gegenstände ein Inventar und sorgt für einen zweckmässigen Unterhalt.
- Die TK (weiterer Beisitzer) stellt die Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs sicher und koordiniert diesen zwischen Mannschaften. Sie erarbeitet eng mit den jeweiligen Cheftrainern zusammen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen. Zusätzlich wird beim Abgang, den Dienstjahren entsprechend, ein Geschenk überreicht.

Die Amtsdauer

Der Vorstand wird grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist nach deren Ablauf wiederwählbar. Demissionen sind dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten.

Die Kompetenzsumme

Dem Vorstand wird eine Summe von Fr. 1'500.- pro Geschäft zugestanden. Für höhere Beträge ist in der Regel die Hauptversammlung zuständig. Jährlich wiederkehrende Beträge fallen nicht unter diesen Posten.

Entschädigung

Jedes Vorstandsmitglied wird pro Jahr mit CHF 100.- entschädigt. Dies wird bei Amtsaustritt aus der Vereinskasse bezahlt. Der Mitgliederbeitrag für die Vorstandsmitglieder fällt weg.

Kontrollstelle

Art. 26 Wahl, Aufgaben der Revisoren

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.
2. Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Hauptversammlung Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Statutenänderung / Auflösung

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des UHT-Schangnau ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte unter den Mitgliedern aufzuteilen.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung, vom 13. März 1996 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle des SUHV in Kraft. Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

- 1. Mai 1999
- 6. Mai 2000
- 5. Mai 2001
- 4. Mai 2002
- 7. Mai 2005
- 12. Mai 2015
- 13. Mai 2016
- 02. Mai 2017
- 29. Mai 2018
- 07. August 2020

Schangnau, 07.08.2020

Der Präsident:

Die Sekretärin: